

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1962	Nummer 1
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20364	27. 12. 1961	Vollzug des G 131; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke.	2

20364

Vollzug des G 131;**hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1961
 - B 3367 - IV C 4 - 6,61 - lfd. Nr. 161 -

1. Die Durchführung der Dritten Novelle zum G 131 hat die Überarbeitung der bisher verwendeten Vordrucke zum G 131 erforderlich gemacht.

Anlagen

Als Anlagen werden die von den Ländern erarbeiteten neuen Vordrucke bekanntgegeben (Erst- und Zweitausfertigungen sind nicht abgedruckt). Ich bitte, bei der Neuberechnung der Versorgungsbezüge nach dem G 131 i.d.F. vom 21.8.1961 - BGBl. IS. 1578 - diese Vordrucke zu verwenden. Soweit Zahlungen nach dem G 131 im Lochkartenverfahren geleistet werden, sind diese Vordrucke den Besonderheiten dieses Verfahrens anzupassen.

Beigefügt ist ferner ein „Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131“ nach dem Stande vom November 1961, in dem die einzelnen Vordrucke mit ihrer feststehenden Kurzbezeichnung aufgeführt sind. Änderungen und Ergänzungen werde ich jeweils bekanntgeben.

2. Im einzelnen bemerke ich zu den Vordrucken:

- 2.1 Der Vordruck II 2 - 11.61 erhält wie bisher die Grundfarbe: blau
 der Vordruck II 3 - 11.61 erhält wie bisher die Grundfarbe: gelb
 der Vordruck II 4 - 11.61 erhält wie bisher die Grundfarbe: rosa
 der Vordruck II 5 - 11.61 erhält die Grundfarbe: dunkelrot.

- 2.2 Die in meinem Bezugerlaß enthaltenen Ausführungen zu den Eintragungen in diese Vordrucke gelten entsprechend.

- 2.3 Der Vordruck II 7 - 11.61 ist nur in den Fällen zu verwenden, in denen eine Überleitung nach §§ 48, 48a BBesG nicht in Betracht kommt, also bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen und bei Empfängern, bei denen sich lediglich der Ortszuschlag ändert (z. B. bei Alt-Versorgungsempfängern).

- 2.4 Der Vordruck II 8 - 11.61 ist bei Änderung des Ortszuschlages, der Kinderzuschläge u. ä. zu verwenden.

3. Weitere Vordrucke werde ich in Kürze bekanntgeben.“

Bezug: RdErl. des Finanzministers NW vom 10. 12. 1957 - B 3367 - 16376-IV/57 - (MBl. NW S. 2565) i.d.F. vom 13. 3. 1958 - MBl. NW S. 809 (SMBL. NW 20 364).

Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131

Nr. des Vordrucks	Bezeichnung des Vordrucks	Seite
-------------------	---------------------------	-------

I. Antragsvordrucke

I/1	- 11.61 Antrag auf Gewährung von Versorgungsbezügen nach § 58	4
I/3	- 11.61 Antrag auf Weitergewährung des Kinderzuschlages-Waisengeld	11
I/4	- 11.61 Antrag auf Gewährung einer Kapitalabfindung	13
I/5	- 11.61 Antrag auf Gewährung eines Entlassungsgeldes	16

II. Bescheide und Bescheinigungen

II 1	- 11.61 Bescheid über die Gewährung von Versorgungsbezügen	- Entwurf -
II 1a	- 11.61 Bescheid über die Gewährung von Versorgungsbezügen	- 1. Ausfertigung -
II 2	- 11.61 Festsetzung der Versorgungsbezüge	- Ruhegehalt - Unterhaltsbeitrag - (P-Festsetzung) - Entwurf -
II 2a	- 11.61 P-Festsetzung	- 1. Ausfertigung -
II 2b	- 11.61 P-Festsetzung	- 2. Ausfertigung -
II 3	- 11.61 Festsetzung der Versorgungsbezüge	- Witwengeld - Waisengeld - Unterhaltsbeitrag - (H-Festsetzung) - Entwurf -
II 3a	- 11.61 H-Festsetzung	- 1. Ausfertigung -
II 3b	- 11.61 H-Festsetzung	- 2. Ausfertigung -
II 4	- 11.61 Festsetzung der Übergangsbezüge	(Ü-Festsetzung) - Entwurf -
II 4a	- 11.61 Ü-Festsetzung	- 1. Ausfertigung -
II 4b	- 11.61 Ü-Festsetzung	- 2. Ausfertigung -
II 5	- 11.61 Überleitung des Grundgehalts nach § 48a Abs. 1 u. 4 BBesG	
II 7	- 11.61 Änderungsbescheid	
II 8	- 11.61 Änderungsmitteilung zur P- u. H-Festsetzung	

II 15	- 11.61 Berechnung über das Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 35 Abs. 4 G 131	
II 16	- 11.61 Berechnung über das Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 158 BBG	

II 23	- 11.61 Auszahlungsanordnung über Sterbegeld nach § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BBG	
II 24	- 11.61 Auszahlungsanordnung über Sterbegeld nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG	
II 26	- 11.61 Bescheid über die Gewährung einer Witwenabfindung nach § 124a BBG	- Entwurf -

II 26a	- 11.61 Bescheid über die Gewährung einer Witwenabfindung nach § 124a BBG	- 1. Ausfertigung -
II 26b	- 11.61 Bescheid über die Gewährung einer Witwenabfindung nach § 124a BBG	- 2. Ausfertigung -

II 31	- 11.61 Bescheid über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach § 52c G 131	- Entwurf -
II 31a	- 11.61 Bescheid über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach § 52c G 131	- 1. Ausfertigung -

Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131

Nr. des Vordrucks	Bezeichnung des Vordrucks	Seite
II:32 — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach § 52 c G 131 — Entwurf —	
II:32a — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach § 52 c G 131 — 1. Ausfertigung —	
II:32b — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach § 52 c G 131 — 2. Ausfertigung —	
II:33 — 11.61	Bescheid über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach § 70 Abs. 5 G 131 — Entwurf —	
II:33a — 11.61	Bescheid über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach § 70 Abs. 5 G 131 — 1. Ausfertigung —	
II:34 — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach § 70 Abs. 5 G 131 — Entwurf —	
II:34a — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach § 70 Abs. 5 G 131 — 1. Ausfertigung —	
II:34b — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach § 70 Abs. 5 G 131 — 2. Ausfertigung —	
II:35 — 11.61	Bescheid über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach §§ 54 Abs. 4, 55 i. Verbdg. mit § 54 b Satz 5 G 131 — Entwurf —	
II:35a — 11.61	Bescheid über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach §§ 54 Abs. 4, 55 i. Verbdg. mit § 54 b Satz 5 G 131 — 1. Ausfertigung —	

Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131

Nr. des Vordrucks	Bezeichnung des Vordrucks	Seite
II 36 — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach §§ 54 Abs. 1, 55 i. Verbdg. mit § 54 b Satz 5 G 131 — Entwurf —	
II 36a — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach §§ 54 Abs. 1, 55 i. Verbdg. mit § 54 b Satz 5 G 131 — 1. Ausfertigung —	
II:36b — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach §§ 54 Abs. 1, 55 i. Verbdg. mit § 54 b Satz 5 G 131 — 2. Ausfertigung —	
II:37 — 11.61	Bescheid über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach § 54 b i. Verbdg. mit § 55 — 52 c G 131 — Entwurf —	
II:37a — 11.61	Bescheid über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach § 54 b i. Verbdg. mit § 55 — 52 c G 131 — 1. Ausfertigung —	
II:38 — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach § 54 b i. Verbdg. mit § — 55 — 52 c G 131 — Entwurf —	
II:38a — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach § 54 b i. Verbdg. mit § — 55 — 52 c G 131 — 1. Ausfertigung —	
II:38b — 11.61	Festsetzung des Entlassungsgeldes nach § 54 b i. Verbdg. mit § — 55 — 52 c G 131 — 2. Ausfertigung —	

Sorgfältig ausfüllen!

Ungenauere und unvollständige Angaben machen Rückfragen erforderlich und verzögern die Entscheidung.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Raum für Eingangsstempel)

Antrag

auf Gewährung von Versorgungsbezügen auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1578).

I. Ich beantrage die Gewährung von Ruhegehalt — Übergangsbezügen — Witwengeld — Waisengeld — Unterhaltsbeitrag.

1. Zuname (bei Frauen auch Mädchenname)	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Staats- angehörigkeit

2. Jetziger Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer:

3. Wohnort vor dem 8. Mai 1945 — der Flucht — Vertreibung	Kreis	Regierungsbezirk

4. Ich habe am 23. 5. 1949 in — 31. 3. 1951 in — 31. 12. 1952 in gewohnt.

Ich bin in das Bundesgebiet — Berlin-West — erstmals zugezogen am aus nach

Nur ausfüllen, falls der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) nach dem 31. 12. 1952 genommen worden ist.

5. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) genommen
- a) als Heimkehrer (§ 1 des HeimkehrerGes., § 9 des HäftlingshilfeGes.)
(beglaubigte Abschrift der entsprechenden Bescheinigung beifügen)
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des BundesvertriebenenGes.)
 - c) als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 des BundesvertriebenenGes.)
(zu b u. c beglaubigte Abschrift des Vertriebenenausweises beifügen)
 - d) im Wege der Familienzusammenführung
 - e) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten
aus

am

Hierzu ist nachzuweisen, wo Sie vor dem 9. 5. 1945 Ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im damaligen Reichsgebiet hatten und wann Sie ihn von dort aus ins Ausland verlegt haben oder wann Sie vor oder nach dem 8. 5. 1945 im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, nach dem Ausland gelangt waren.

6. Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — wiederverheiratet seit

7. Ich habe für — keine — folgende Kinder zu sorgen, für die Kinderzuschläge bzw. Waisengeld beantragt wird:

Vor- und Zuname	Geburtstag	Verwandtschaftsverhältnis ehel., unehel., Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind	Bemerkungen*)	Eig. Einkommen und Sachbezüge monatlich DM
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

*) Bei Kindern über 18 Jahre Angaben über Schul- und Berufsausbildung und voraussichtliche Dauer, Verzögerungen durch RAD-, Wehr- und Notdienst, infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen, der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit oder durch Erfüllung des Grundwehrdienstes.

Geburtsurkunden, Lehrvertrag oder Bescheinigungen der Schule usw. beifügen.

8. Entnazifizierungs-Kategorisierungsverfahren ist — nicht — durchgeführt. Einreihungs- oder Berufungsbescheid beifügen.
 Wenn keine Kategorisierung erfolgt ist, ist eine besondere Erklärung über Ihre, ggf. des Verstorbenen, Zugehörigkeit zur NSDAP und deren Gliederungen beizufügen.

9. Ich bin vor oder nach dem 8. 5. 1945 — nicht — wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder durch ein Disziplinarverfahren bestraft. Falls ja, Datum des Urteils, Gerichts und Höhe der Strafe angeben.

I. Nur auszufüllen bei Antragstellung durch Ehefrauen bzw. Hinterbliebene:

10. Mein — früherer — Ehemann — Vater —

Zuname	Vorname	Geburtstag	Tag der Eheschließung	Todestag

war Beamter auf — Widerruf — Zeit — Lebenszeit — Berufssoldat — berufsmäßiger RAD-Angehöriger — Angestellter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen — Tarifangestellter — Arbeiter

Letzte Dienstbehörde und letzter Dienstort vor dem 8. 5. 1945	Letzte Amtsbezeichnung, letzter Dienstgrad vor dem 8. 5. 1945	BesGr. VergGr.	BDA

11. Mein — früherer — Ehemann — Vater — ist vor oder nach dem 8. 5. 1945 — nicht — wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder durch ein Disziplinarverfahren bestraft.
 Falls ja, Datum des Urteils, Gerichts und Höhe der Strafe angeben.

12. Nur auszufüllen bei Verschollenheit oder Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht.

Ich erkläre, daß

- a) das letzte Lebenszeichen meines — früheren — Ehemannes — Vaters — am
- b) die letzte Nachricht über ihn von anderer Seite am eingegangen ist,
- c) mir die Tatsachen bekannt sind, aus denen geschlossen werden kann, daß der Verschollene noch lebt,
- d) die letzte Nachricht meines — früheren — Ehemannes — Vaters — aus der Kriegsgefangenschaft (Kriegsgefangenenlager Nr.) am eingegangen ist.

13. Ich erkläre, daß die Ehe mit dem Verstorbenen — Gefallenen — Verschollenen — in Kriegsgefangenschaft Befindlichen — bis zu dessen Tode — Verschollenheit — bis jetzt

- a) — nicht — rechtskräftig für nichtig erklärt war — ist — seit
- b) — nicht — rechtskräftig aufgehoben war — ist — seit
- c) — nicht — rechtskräftig geschieden war — ist — seit
- d) die eheliche Gemeinschaft — nicht — aufgehoben war — ist

Ich habe mich am wiederverheiratet mit

Diese zweite Ehe ist aufgelöst durch Tod — Scheidung — Nichtigerklärung am mit — ohne — Anspruch auf Versorgung oder Unterhalt.

14. **Schulbildung** des unter Abschnitt I Nr. 1 — bei Ehefrauen bzw. Hinterbliebenen des unter Abschnitt II Nr. 10 Genannten:

Volksschule vom bis

Mittelschule vom bis

Höhere Schule vom bis

Abschlußprüfung:

Wehrmachtfachschule — Abschlußprüfung I — II — keine —

Fachschulstudium: Art vom bis

Hochschulstudium bis Zahl der Semester

Welche Staatsprüfungen / Abschlußprüfungen wurden wann und wo abgelegt?

19. Die Laufbahn als Beamter — Berufssoldat — berufsmäßiger RAD-Führer — ist — nicht — unterbrochen worden,

- a) vom bis c) vom bis
 b) vom bis d) vom bis

wegen

Beim Ausscheiden wurde gewährt:

Keine Versorgung — Ruhegehalt — Übergangsgeld — Übergangsgebühren — Abfindung — Rente nach

in Höhe von RM für die Zeit vom bis

Versorgungsschein von (Dienststelle)

20. Ich — Mein — früherer — Ehemann — Vater — war am 8. 5. 1945 Militäranwärter — Anwärter des RAD. Ja — nein — Nichtzutreffendes streichen.

21. Ich bin — Mein — früherer — Ehemann — Vater — war zur — Geheimen Staatspolizei — Waffen-SS versetzt.

Ja — nein — wann? Aus welchem Grunde?

22.	Letzte Dienstbehörde letzter Dienstort am am 8. 5. 1945	Letzte Amtsbezeichnung letzter Dienstgrad am 8. 5. 1945	BesGr. VergGr.	Letzte Gebührnis zahlende Stelle
.....

23. a)	Beendigung durch des	Versetzung in den Ruhestand am	Verabschiedung mit Dienstzeit- versorgung am	Entlassung auf Antrag am	Entlassung durch Widerruf am	Versetzung in den Wartestand am
Beamtenverhältnisses
Berufssoldaten- verhältnisses
RAD-Verhältnisses

b) Letzte Kasse, die das Ruhegehalt — Witwen- und Waisengeld oder sonstige Versorgungsbezüge gezahlt hat:

24. Falls Sie — der — frühere — Ehemann — Vater — Angestellter mit einem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder Arbeiter mit Anspruch auf Ruhelohn waren — war —:

- a) Lag diesem Anspruch eine Satzung, Dienstordnung oder ein Vertrag zugrunde und welche?

 b) Wann und von welcher Stelle ist die Satzung oder Dienstordnung erlassen oder wann und mit welcher Stelle ist der Vertrag abgeschlossen worden?

 c) Welche Stelle war zur Zahlung von Ruhegeld — Ruhelohn — und Hinterbliebenenversorgung verpflichtet?

 d) Haben Sie — Hat Ihr — früherer — Ehemann — Vater — zu dieser Versorgung selbst Beiträge geleistet? Ja — nein — In welcher Höhe?
- e) Welchen Anteil an den Beiträgen hat der Dienstherr geleistet?
- f) Konnte das Dienstverhältnis nur noch aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden? Ja — nein — aus welchem?

- g) Waren Sie — War Ihr — früherer — Ehemann — Vater — in der Sozialversicherung pflichtversichert? Ja — nein
- h) Waren Sie — War Ihr — früherer — Ehemann — Vater — von der Sozialversicherungspflicht befreit? Ja — nein — aus welchem Grunde? Für welchen Zeitraum?

25. Nur für Umsiedler und Vertriebene (§ 1 BVFG):

Umgesiedelt — vertrieben — geflüchtet — am
 aus (Herkunftsland):
 Als Umsiedler — Vertriebener — anerkannt durch:
 Bescheid vom Aktenz.:
 Meine letzten Bruttodienstbezüge als
 in der Besoldungsgruppe Dienstklasse Stufe
 betragen in der Währung des Herkunftslandes monatlich.
 Die laufende Unterstützung als Umsiedler betrug am 8. 5. 1945 mtl. RM und wurde gezahlt von

26. Ich bin z. Zt. im öffentlichen Dienst*) beschäftigt als

Beamter auf Widerruf — Probe — Zeit — Lebenszeit BesGr.
 Berufssoldat — Soldat auf Zeit BesGr.
 Angestellter BAT/LAT
 Arbeiter MTB/MTL
 bei
 in
 und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM.
 Mein Ehegatte ist — nicht — im öffentlichen Dienst beschäftigt und erhält — keine — Bezüge — beamtenrechtliche Versorgung —
 von

*) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 158 Abs. 1 BBG ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich:
 a) die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
 b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

27. Ich bin z. Zt. außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt als Angestellte(r) — Arbeiter — mithelfendes Familienmitglied —
 selbständig — bei
 und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM.

28. Ich erhalte	monatlich DM
a) laufende Wohlfahrtsunterstützung von der	
b) Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe vom Arbeitsamt in	
c) Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz von (Behörde)	
d) Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz vom Versorgungsamt in	
e) Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter — Angestellten — Knappschaftlichen Rentenversicherung — Unfallversicherung von (Versicherungsträger)	
f) Unterhaltsbeihilfe für Kriegsgefangene — Heimkehrer von (Behörde)	
g) Leistungen nach dem Wiedergutmachungsgesetz von (Behörde)	

29. Angaben darüber, ob schon früher Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeträge, Zuwendungen, Überbrückungshilfe, Befreiung von der Sozialversicherungspflicht oder Unterbringungsschein beantragt, ggf. wann, bei welcher Dienststelle und mit welchem Erfolg (Datum und Aktz. des Bescheides angeben):

30. Ich habe einen — keinen — Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72 G 131 gestellt am
 bei
 (Behörde)

31. Als Beweise für die Richtigkeit der Angaben sind folgende Schriftstücke, ggf. in beglaubigter Abschrift, beizufügen:

1. Wohnsitzbescheinigung zu Nr. 2 ggf. auch zu Nr. 4
2. Bescheinigung nach Nr. 5
3. Personenstandsurkunden (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Sterbeurkunde)
4. Schulbescheinigungen, Lehrvertrag der Kinder
5. Einreihungsbescheid nach Nr. 8
6. Gerichtsurteile nach Nr. 9 und Nr. 11
7. Scheidungsurteil
8. Einstellungs-, Versetzungs-, Entlassungsbescheid, Bescheinigungen über Beschäftigungszeiten
9. Dienstverträge
10. Ernennungsurkunde zum Beamten auf Widerruf — auf Zeit — auf Lebenszeit, Beförderungsurkunden
11. Bei Berufssoldaten und RAD-Führern — Verpflichtungsschein, Bestallungs- und Beförderungsurkunden
12. Bescheide über Festsetzung des Diäten-, Vergütungs-, Besoldungsdienstalters
13. Versorgungsnachweisung (Ruhegeld-, Witwen- und Waisengeld-Bescheide)
14. Militärpaß, Wehrpaß, Bescheinigung über Kriegsdienst, Teilnahmen an Kampfhandlungen 1914-18 und früher, Aufenthalt in außereuropäischen Ländern, Dienstzeitbescheinigungen
15. Vaterschaftsanerkennnis bei unehelichen Kindern
16. Bestallungsurkunde als Vormund
17. Gehalts- und Lohnbescheinigung (brutto); hieraus müssen Kinderzulagen, Mehrarbeitsvergütungen ersichtlich sein
18. Unterstützungsbescheinigungen, Rentenbescheide.

Außerdem füge ich bei:

.....

.....

.....

32. Ich versichere, daß ich keine weiteren Urkunden besitze und überreiche folgende Erklärungen von früheren Vorgesetzten, Personalamtsleitern oder Kollegen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

33. Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich und disziplinarrechtlich verfolgt werde.

....., den

.....
(Unterschrift, Vor- und Zuname)

An

G.-Z. _____

Antrag

auf Zahlung des — Kinderzuschlags — Waisengeldes — für das Kind

..... geboren am

(Vorname)

(Zuname)

<p>1. Art der Ausbildung (Schulbesuch, Studium, Lehrverhältnis u. dgl.)</p>	
<p>2. Genaue Bezeichnung der Ausbildungsstätte (Schule, Lehranstalt, Hochschule, Lehrstelle u. a.)</p>	
<p>3. Voraussichtliche Dauer der Schul- oder Berufsausbildung (von — bis)</p>	
<p>4. Zeiten der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Reichsarbeitsdienst, Wehr- oder Notdienst, infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen, infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit, jetzige Erfüllung des Grundwehrdienstes und nähere begründende Angaben hierüber (von — bis). Entsprechende Unterlagen beifügen.</p>	
<p>5. Ist das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und seit welchem Zeitpunkt? Hat es eigenes Einkommen von mehr als 100 DM monatlich? Welcher Art ist dieses Einkommen?</p>	
<p>6. Bei Pflegekindern und Enkeln: Wird von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als 100 DM gezahlt, von wem und wieviel?</p>	

7. Sonstige Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Etwa eintretende Änderungen (Beendigung der Ausbildung, Höhe des eigenen Einkommens des Kindes usw.), die die Zahlung des — Kinderzuschlags — Waisengeldes — beeinflussen, werde ich unverzüglich anzeigen.

Zur Begründung meines Antrages füge ich folgende Unterlagen bei: Lehrvertrag — amtsärztl. Zeugnis — Bescheinigung über den Schulbesuch — Einkommen der Waise —.

....., den 19
(Wohnort)

.....
(Straße)

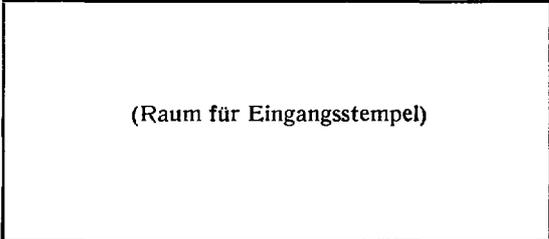
.....
(Unterschrift des(r) Antragsberechtigten)

Bitte sorgfältig ausfüllen

und Nichtzutreffendes streichen. Ungenaue und unvollständige Angaben erfordern Rückfragen und verzögern die Bearbeitung. Etwaige Erläuterungen wären auf ein besonderes Blatt zu setzen.

Az., den 19
(Ort, Straße, Haus-Nr., Kreis)

An



in

Antrag

auf Gewährung einer Kapitalabfindung

zur Beschaffung einer Wohnstätte auf Grund des § 43 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen in der Fassung vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1578).

A 1. Ich beantrage die Gewährung einer Kapitalabfindung von DM mit einer Auszahlung von neun Zehnteln (§ 43 Abs. 4 aaO.) DM

Zuname	Vorname	Amtsbezeichnung bzw. Dienstgrad am 8. 5. 1945	Geburtstag	(Lebensalter bei Antragstellung)
--------	---------	--	------------	-------------------------------------

2. Ich übe jetzt eine Beschäftigung als
bei dem Arbeitgeber
in aus.

3. Ich beabsichtige, eine Beschäftigung voraussichtlich ab als bei dem Arbeitgeber in auszuüben.

4. Ich bewohne Räume ohne / mit Küche mit insgesamt qm als Untermieter — Mieter zu einem Mietpreis von DM monatlich.
Ich bin ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden.
In meinem Haushalt leben Ehefrau, Kinder, sonstige Verwandte, Hausangestellte = Personen.

5. Ich kann die jetzige Wohnung nicht beibehalten, weil

6. Auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG sind mir folgende Versorgungsbezüge bewilligt worden:
Übergangsbezüge / Ruhegehalt / Ruhevergütung / Ruhelohn / Unterhaltsbeitrag / Versorgungsbezüge für Vertriebene — Umsiedler in Höhe von monatlich DM brutto
zuzüglich DM Kindergeldzuschlag für Kinder.
Meine Versorgungsbezüge sind — nicht — gepfändet / verpfändet / abgetreten von / an
..... in Höhe von DM.
Meine Versorgungsbezüge ruhen nicht / ganz / teilweise, weil

7. Mir steht folgendes Bruttoeinkommen zur Verfügung:

- a) aus Land- und Forstwirtschaft (ha) jährlich DM
 b) aus Gewerbebetrieb als jährlich DM
 c) aus selbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes als jährlich DM
 d) aus nichtselbständiger Arbeit im öffentlichen Dienst / im privaten Beschäftigungsverhältnis
 als monatlich brutto DM

B Ich benötige die Kapitalabfindung zur Beschaffung einer Wohnstätte, und zwar:

I. durch Erwerb eines Eigenheimes / einer Siedlerstelle einschl. Grundstückbeschaffung (Kauf / Erbbaurecht / Erbpacht) / des Miteigentums an einem Grundstück / eines Wohnungseigentums / eines Dauerwohnrechts, wenn hinsichtlich der beiden letzteren eine Vereinbarung nach § 39 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. 3. 1951 (BGBl. I S. 175) getroffen werden soll

in mit ha Größe.
 (Ort, Straße, Hausnummer)

- a) Auf dem Grundstück ist ein Wohnhaus vorhanden / soll ein Wohnhaus errichtet werden.
 b) Meine Wohnung soll Räume mit Küche, Bad insgesamt qm enthalten.
 c) Als Eigentümer ist in das Grundbuch eingetragen:
 d) Erbbauberechtigter ist
 e) Folgende Belastungen sind grundbuchamtlich in Abteilungen II und III eingetragen
 f) Der Kaufpreis beträgt DM und soll aufgebracht werden durch die Kapitalabfindung mit DM, durch
 g) Außerdem habe ich an öffentlichen Lasten (Kosten für die Anlegung von Straßen, Kanalisation, Wasser- und Lichtzuleitung) voraussichtlich einmalig zu leisten DM.
 h) An steuerlichen und sonstigen Lasten habe ich voraussichtlich jährlich aufzubringen:
 für Grund- und Gebäudesteuer DM
 für den Lastenausgleich DM
 für Feuer- und Haftpflichtversicherung DM
 für DM
 i) Besondere Kaufbedingungen sind
 j) Grundbuchblatt- und Katasterauszüge mit Handzeichnung, Bauplan, Gutachten des zuständigen Bauamtes einschließlich Kostenvoranschlag, Kaufangebote, Taxe liegen bei.

II. Durch Leistung eines Baukostenzuschusses / einer Mietvorauszahlung für eine Mietwohnung (Ausbauwohnung) / durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen

von
 (Name und Anschrift des Unternehmens oder des Bauherrn)

- a) Der Nachweis, daß das Unternehmen als gemeinnützig nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) oder nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. 2. 1940 (RGBl. I S. 438) anerkannt ist, liegt als Anlage bei.
 b) Die Mitgliedschaft in dem Unternehmen ist / wird am erworben.
 c) Ich habe als Baukostenzuschuß / Mietvorauszahlung / Kosten für die Ausbauwohnung / Einlage DM zu zahlen.
 d) Den Nachweis des Unternehmens / Bauherrn über die Sicherung, insbesondere über die baldige Zuteilung / Fertigstellung der Wohnung füge ich als Anlage bei.

e) Von dem unter c) genannten Betrag sollen DM als verlorener Zuschuß gelten / DM in Monatsbeiträgen von DM durch Verrechnung auf die Monatsmiete von DM getilgt werden.

f) Grundbuchblatt- und Katasterauszüge mit Handzeichnung, Baugutachten des zuständigen Bauamtes einschl. Kostenvoranschlag liegen bei.

III. Durch Abschluß oder zur Auffüllung eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder mit dem Beamtenheimstättenwerk bei der Bausparkasse / dem Beamtenheimstättenwerk in

a) Der Bausparvertrag ist / wird am abgeschlossen.

b) Es sind Bausparbeträge in Höhe von DM bereits eingezahlt.

c) Zur Auffüllung des Bausparvertrages werden noch DM benötigt.

d) Eine Bestätigung der Bausparkasse / des Beamtenheimstättenwerks zu b) und c) auch über den Zeitpunkt der Zuteilung der Bausparsumme liegt bei.

e) Die Wohnung soll voraussichtlich im Jahre gebaut werden.

IV. a) **Bei Aufnahme fremden Kapitals:**

Wie hoch ist der Betrag?

Wie hoch sind die Zinsen?

Wie hoch ist die Amortisation?

b) **Beschaffenheit des Grundstücks:**

(Bau- oder Siedlungsgelände, Ackerboden, Trümmergrundstück)

c) An wen ist die Abfindung nach evtl. Bewilligung zu zahlen?

(Bankkonto angeben)

d) Wie kann die Kapitalabfindung dinglich gesichert werden?

C Ich bin darüber unterrichtet, daß über den Antrag auf Gewährung einer Kapitalabfindung erst nach Abschluß der Prüfung entschieden werden kann und daß ich daher, **solange mir der Bescheid über die Bewilligung der Kapitalabfindung nicht zugestellt ist, keine bindenden Verträge abschließen darf, die mit der Kapitalabfindung erfüllt werden sollen.** Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

1.
2.
3.
4.
5.

.....
(Unterschrift, Vor- und Zuname)

.....
(Amtsbezeichnung bzw. Dienstgrad)

Sorgfältig ausfüllen!

Ungenaue und unvollständige Angaben machen Rückfragen erforderlich und verzögern die Entscheidung.

An

Raum für Eingangsstempel

Eg. Nr.

Antrag

auf Gewährung des Entlassungsgeldes

nach §§ 52c, 54 Abs. 4, 54b oder 70 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) i. d. Fass. vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1578).

1. Ich beantrage die Gewährung des Entlassungsgeldes — für —

Name	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
.....

2. Wohnort, Kreis, Straße, Haus-Nr.:

3. Wohnort vor dem 8. 5. 1945 — Vertreibung — Kreis

4. Ich habe am 23. 5. 1949 in

31. 3. 1951 in

31. 12. 1952 in gewohnt.

Ich bin in das Bundesgebiet — Berlin (West) — erstmals zugezogen

am aus nach

Nur ausfüllen, falls der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) nach dem 31. 12. 1952 genommen worden ist:

5. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) genommen	am
a) als Heimkehrer (§ 1 des HeimkehrerGes., § 9 des HäftlingshilfeGes.) (beglaubigte Abschrift der entsprechenden Bescheinigung beifügen)
b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des BundesvertriebenenGes.)
c) als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 des BundesvertriebenenGes.) (zu b u. c beglaubigte Abschrift des Vertriebenenausweises beifügen)
d) im Wege der Familienzusammenführung
e) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten aus

6. Letzte Dienstbehörde am 8. 5. 1945	Letzter Dienort vor dem 8. 5. 1945	Letzte Amtsbezeichnung Letzter Dienstgrad Letztes Beschäftigungsverhältnis
.....

7. Besoldungsgruppe:	Vergütungsgruppe:	Lohngruppe:	außer- oder übertarifliche Vergütung RM
.....

Für Angestellte, die nicht nach einer Tarifordnung vergütet wurden:

Grundvergütung

Wohnungsgeldzuschuß

Sonstiger Bezug

zus.

8. Entnazifizierungs-Kategorisierungs-Verfahren ist — nicht — durchgeführt. Einreichungs- oder Berufungsbescheid ist beizufügen. Wenn keine Kategorisierung erfolgt ist, ist eine besondere Erklärung über Ihre — ggf. des Verstorbenen — Zugehörigkeit zur NSDAP und deren Gliederungen beizufügen.

Antrag auf Gewährung eines Entlassungsgeldes Vordr. Verz. 1/5 — 11. 61

9. Ich habe einen Unterbringungsschein — eine Anrechenbarkeitsbescheinigung — erhalten von

(beglaubigte Abschrift ist beizufügen)

10. Ich bin vor oder nach dem 8. 5. 1945 — nicht — wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden.
Falls ja, Datum des Urteils, Gericht und Höhe der Strafe angeben.

11. Ich habe Entlassungsgeld gemäß § 71 b G 131 in Höhe von DM am
von der erhalten.
(Versorgungsdienststelle, Aktenzeichen)

12. Angaben, ob schon früher Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, Überbrückungshilfe, Übergangsgehalt, Übergangvergütung, -lohn, -bezüge oder sonstige Versorgungsbezüge oder Nachversicherung (§ 72 G 131) auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG beantragt worden sind; falls ja, bei welcher Dienststelle und mit welchem Erfolg (Datum und Aktenzeichen des Bescheides angeben)

13. Sonstige Angaben über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse vor und nach dem 8. 5. 1945:

a) nur auszufüllen von Angestellten und Arbeitern sowie Berufssoldaten und RAD-Führern, die vor ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren:

Ich bin **nach dem 8. 5. 1945** — nicht —

als Angestellter oder Arbeiter **mindestens insgesamt 1 Jahr** im öffentlichen Dienst verwendet worden,

als Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet worden. Zutreffendenfalls Art und Zeit der Verwendung:

.....
.....

b) nur auszufüllen von Berufssoldaten, RAD-Führern, Beamten auf Widerruf:

Ich bin **nach dem 8. 5. 1945** — nicht —

in ein Beamtenverhältnis,

den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn,

ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen,

als Berufssoldat,

als Soldat auf Zeit übernommen worden.

Zutreffendenfalls Art und Zeitpunkt der Übernahme:

.....
.....

c) nur auszufüllen von Berufssoldaten und RAD-Führern:

Ich bin bis zum Ablauf des 8. 5. 1945 infolge Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig geworden.

Die Wehrdienstbeschädigung ist anerkannt mit einer Erwerbsminderung von v.H. durch das Versorgungsamt

.....
Aktenzeichen des Rentenbescheides

Ich habe mich während des Wehrdienstes in folgenden Lazaretten befunden:

..... vom bis

..... vom bis

..... vom bis

14. Als Beweise für die Richtigkeit der Angaben sind folgende Schriftstücke, ggf. in beglaubigter Abschrift, beizufügen:

- 1. Wohnsitzbescheinigungen zu Nr. 4 ggf. auch zu Nr. 5; zu Nr. 5 Buchst. e) ist nachzuweisen, wo Sie vor dem 9. 5. 1945 Ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im damaligen Reichsgebiet hatten und wann Sie ihn von dort ins Ausland verlegt haben oder wann Sie vor oder nach dem 8. 5. 1945 im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, nach dem Ausland gelangt waren,
- 2. Einstellungs-, Versetzungs-, Entlassungsbescheid, Bescheinigungen über Beschäftigungszeiten,
- 3. Dienstverträge,
- 4. bei Berufssoldaten und RAD-Führern: Verpflichtungsschein, Bestallungs- und Beförderungsurkunden,
- 5. Ernennungsurkunde zum Beamten auf Widerruf,
- 6. Militärpaß, Wehrpaß, Bescheinigung über Kriegswehrdienst, Erfüllung der aktiven Wehrdienstpflicht, Freiwilligen Arbeitsdienst,
- 7. Bescheinigungen über Dienstbezüge (Diäten), Vergütungen, Festsetzung des Grundgehalts, der Diäten, der Grundvergütungen, Einweisungsverfügungen oder dgl.
- 8. Einreichungsbescheid zu Nr. 8.

Außerdem füge ich bei:

.....

.....

15. Ich versichere, daß ich keine weiteren Urkunden besitze und überreiche folgende Erklärungen von früheren Vorgesetzten, Personalamtsleitern oder Kollegen:

.....

.....

.....

16. Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann und zur Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Zahlungen verpflichtet bin.

Ich bitte, das Entlassungsgeld durch — Postbarscheck — Überweisung auf das Konto Nr. bei der zu zahlen.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift, Vor- und Zuname)

Az.: , den
 (Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Einschreiben

An

.....

.....

.....

.....

B e s c h e i d

Die Versorgungsbezüge, die Ihnen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1578) — G 131 — in Verbindung mit §§ 48 bis 48d des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1361) zustehen, ergeben sich aus der beiliegenden Festsetzung nebst Anlagen, die Bestandteile dieses Bescheides sind.

Zahlende Kasse ist die in

Senden Sie bitte, soweit noch nicht geschehen, umgehend dieser Kasse Ihre Lohnsteuerkarte ein.

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die für die Festsetzung und Zahlung der Bezüge maßgebend sind, sofort und unaufgefordert der obenbezeichneten Dienststelle anzuzeigen. Diese Verpflichtung wird durch die alljährlich von der zahlenden Kasse eingeforderte Jahresbescheinigung und Erklärung über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag nicht berührt. Anzuzeigen sind vor allem:

1. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
2. Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes
3. Jede Veränderung des Familienstandes (Wiederverheiratung, Scheidung, Tod des Ehegatten, Tod, Geburt oder Verheiratung eines Kindes)
4. Rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen aller Art (das gilt auch für vor Zustellung dieses Bescheides ausgesprochene Verurteilungen)
5. Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, Veränderungen des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung (auch der Waisen)
 Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich
 - a) die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet.
 - b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
6. Bewilligung oder Erhöhung eines Wartegeldes, Ruhegehaltes, Witwen-, Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge gleich welcher Art
7. Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Angabe des Versorgungsamtes und des Aktenzeichens des Rentenbescheides
8. Bewilligung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (auch von Stellen außerhalb des Bundesgebietes) und aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie jede ihrer Veränderungen
9. Aufnahme einer Arbeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst*), die Höhe und die Änderung seiner Bezüge (*) siehe Nr. 5)
10. Bewilligung eines eigenen Ruhegehaltes (Ruhegeldes) oder versorgungsähnlicher Bezüge gleich welcher Art des Ehegatten

außerdem bei Zahlung von Kinderzuschlägen für Kinder über 18 Jahre:

11. Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung, Aufenthalt eines Kindes außerhalb des Bundesgebietes
außerdem für Empfänger von Ruhegehalt oder Übergangsbezügen, wenn sie das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihre Dienstunfähigkeit noch nicht festgestellt ist:
12. Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie Veränderungen bereits vorhandener Arbeitseinkünfte dieser Art
außerdem für Empfänger von Waisengeldern:
13. Wechsel einer Vormundschaft, Pflegschaft
bei Waisengeldern infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen auch:
14. jegliches Einkommen der Waisen einschließlich etwaiger Sachbezüge sowie Veränderung eines bereits vorhandenen Einkommens
außerdem für Empfänger von Verschollenenbezügen:
15. Empfang einer Nachricht jeder Art von dem oder über den Verschollenen, Todeserklärung des Verschollenen
außerdem für Empfänger von Versorgungsbezügen von in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam Befindlichen:
16. Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam, Tod oder Todeserklärung.

Den Anzeigen sind entsprechende Bescheinigungen der Behörden, Arbeitgeber oder Schulen sowie Lehrverträge beizufügen.

Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Sie bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht wegen Verstoßes gegen die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts zur Verantwortung gezogen werden können. Im übrigen kann Ihnen bei Nichtanzeige eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 BBG) oder von Arbeitseinkünften aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes (§35 Abs. 4 G 131) oder einer Versorgung (§ 160 BBG) oder einer Änderung dieser Bezüge oder der Verheiratung als Witwe oder Waise (§ 164 Abs. 1 Nr. 1 BBG) die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer gemäß § 165 Abs. 3 BBG entzogen werden.

Bisher für den gleichen Zeitraum gezahlte Versorgungsbezüge werden angerechnet. Bereits angeordnete Einbehaltungen von den laufenden Versorgungsbezügen aus Anlaß von früher festgestellten Überzahlungen, infolge von Pfändungen oder Abtretungen werden bis zur Erfüllung weiter durchgeführt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird gebeten, dem Widerspruch nebst Begründung eine Abschrift beizufügen.

Anlagen: 1 Festsetzung

(Raum für Hausverfügungen)

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Grundfarbe blau wie bisher)

Anlage zum Bescheid vom 19

Auf Ihren Antrag vom

— Von Amts wegen —

Beginn der Zahlung ab 1.

Az.:

(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Festsetzung

der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG
 — Ruhegehalt — Unterhaltsbeitrag —
 für

Blatt
d. A.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung Letzter Dienstgrad

Dienststelle — Versorgungskasse am 8. 5. 1945

Wohnort — Kreis — Straße — Hausnummer

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — wiederverheiratet — geschieden — seit

Kinderzuschlagberechtigende Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum	ehelich unehelich Stiefkind Pflegekind	Schul-, Berufs- ausbildung ab 18. Lebensjahr	Mtl. Einkommen d. Kinder mit körperl. oder geistigen Gebrechen
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

B 1. Zuzugsstichtag (§ 4):

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet seit

— nach dem 31. Dezember 1952 am genommen.

Grund:

2. Einschränkungen nach §§ 3, 7 bis 9 G 131:

C Begründung des **Beamtenverhältnisses**:

Angestellten — Arbeitsverhältnisses:

Erstmaliger berufsmäßiger Eintritt in den Wehrdienst — Reichsarbeitsdienst (Stichtag: 8. 5. 1935):

Berufsmäßige Zugehörigkeit zum Freiwilligen Arbeitsdienst nach dem 30. 6. 1934:

D 1. Rechtsstellung nach dem G 131 mit Ablauf des 8. 5. 1945:

2. Rechtsgrundlage der Zahlung:

Berechnung der monatlichen Versorgungsbezüge

H Ruhegehalt §§ 29, 35, 48

ab

Unterhaltsbeitrag § 37 a, § 54 Abs. 3, § 71 m

1. Besoldungsdienstalter

DM Pf DM Pf DM Pf DM Pf

2. BesGr. Stufe
 BesGes 1920 — 1927 — 1957
 Grundgehalt (§§ 48, 48a BBesG) lt. beiliegender Überleitung
 Grundgehalt (§§ 48, 48b BBesG) laut **Bescheid** vom
 Berechnung nach Buchst. O

Ausgleichszulage

Ortszuschlag Tarifklasse Stufe

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

3. Ruhegehalt v. H.

Frauzuschlag

zusammen

jedoch mindestens (§§ 118, 140, 181 a, 181 b BBG)

höchstens (§ 143 Abs. 2 BBG)

mithin zustehend

J Unterhaltsbeitrag nach §

K 1. Unfallausgleich nach § 139 BBG

2.

L Kinderzuschläge für

Geburtsdatum

1.

2.

3.

4.

5.

zusammen

M davon ab Rentenanteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §

N bleibt Versorgungsbezug

Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung

Erläuterungen und Bemerkungen:

Buchungsstelle: Bundeshaushalt für 19..... Kap. Titel

Auszahlungsanordnung

Die kasse wird angewiesen, an

Herrn
 Frau
 Fräulein
Name Vorname Anschrift

ab	monatlich DM	in Worten
		DM

zu zahlen. Die für den gleichen Zeitraum geleisteten Zahlungen sind in voller Höhe anzurechnen.
 Die bisherigen, für den gleichen Zeitraum geltenden Auszahlungsanordnungen treten außer Kraft.

....., den

— Sachlich richtig —
 Festgestellt:

— Sachlich richtig —
 Im Auftrag:

.....
 (Name, Amtsbezeichnung)

.....
 (Name, Amtsbezeichnung)

(Grundfarbe wie bisher gelb)

Anlage zum Bescheid vom

Auf Ihren Antrag vom

— Von Amts wegen —

Beginn der Zahlung ab 1.

Az.:

(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Festsetzung

der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG
Witwengeld - Waisengeld - Unterhaltsbeitrag - für die Hinterbliebenen - Angehörigen des

Name	Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung letzter Dienstgrad		
A					
letzte Dienststelle — Versorgungskasse am 8. 5. 1945		gestorben, gefallen am	verschollen seit		
Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — seit					
Waisen — Kinder:					
Name	Vorname	Geburtsdatum	ehelich unehelich Stiefkind Pflegekind	Schul-, Berufs- ausbildung ab 18. Lebensjahr	Mtl. Ein- kommen der Kinder mit körperl. oder geistigen Ge- brechen
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

Wohnort — Kreis — Straße — Hausnummer

Vormund:

B 1. **Zuzugsstichtag** (§ 4):
Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet seit
— nach dem 31. Dezember 1952 am genommen.
Grund:

2. **Einschränkungen** nach §§ 3, 7 bis 9 G 131:

C Begründung des **Beamtenverhältnisses**:
Angestellten-, Arbeiterverhältnisses:

Erstmaliger berufsmäßiger Eintritt in den Wehrdienst — Reichsarbeitsdienst (Stichtag: 8. 5. 1935):

Berufsmäßige Zugehörigkeit zum Freiwilligen Arbeitsdienst nach dem 30. 6. 1934:

D 1. Rechtsstellung nach dem G 131 mit Ablauf des 8. 5. 1945:

2. **Rechtsgrundlage der Zahlung**:

Berechnung der monatlichen Versorgungsbezüge

H Ruhegehalt §§ 29, 35, 48		ab							
<u>Unterhaltsbeitrag § 37 a, § 54 Abs. 3, § 71 m</u>		DM	Pf	DM	Pf	M	Pf	DM	Pf
1. Besoldungsdienstalter									
2. BesGr. Stufe									
BesGes 1920 — 1927 — 1957									
Grundgehalt (§§ 48, 48a BBesG) laut beiliegender Überleitung									
Grundgehalt (§§ 48, 48b BBesG) laut Bescheid vom									
Berechnung nach Buchst. O									
Ausgleichszulage									
.....									
.....									
Ortszuschlag Tarifklasse Stufe									
.....									
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge									
3. Ruhegehalt v. H.									
jedoch mindestens (§§ 118, 140, 181 a, 181 b BBG)									
höchstens (§ 143 Abs. 2 BBG)									
mithin zustehend									
J Hinterbliebenenbezüge									
1. Witwengeld									
Altersunterschied angefangene Jahre									
Dauer der Ehe angefangene Jahre									
Witwengeld 60 v. H. des Ruhegehaltes									
Kürzung bei Altersunterschied nach § 129 BBG um v. H. auf									
2. Waisengeld									
für Halbweise 12 v. H. des Ruhegehaltes = × DM									
für Vollweise 20 v. H. des Ruhegehaltes = × DM									
bei Unfallfürsorge 30 v. H. d. Unfallruhegehaltes = × DM									
zusammen									
Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen das Ruhegehalt nicht übersteigen. Sie sind anteilig zu kürzen (§§ 128, 148 BBG) als									
Witwengeld auf									
Waisengelder auf									
.....									
.....									
zusammen									
K Unterhaltsbeitrag nach § :									
.....									
L Kinderzuschläge für									
Geburtsdatum									
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
zusammen									
M davon ab Rentenanteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §									
.....									
N bleibt Versorgungsbezug									

Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung

○ Erläuterungen und Bemerkungen:

Buchungsstelle: Bundeshaushalt für 19..... Kap. Titel

Auszahlungsanordnung

Die Kasse wird angewiesen, an

Herrn

Frau

Fräulein

Name

Vorname

Anschrift

ab	monatlich DM	in Worten
..... DM

zu zahlen. Die für den gleichen Zeitraum geleisteten Zahlungen sind in voller Höhe anzurechnen.

Die bisherigen, für den gleichen Zeitraum geltenden Auszahlungsanordnungen treten außer Kraft.

....., den

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Grundfarbe wie bisher rosa

Az.:
 (Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Anlage zum Bescheid vom
 Auf Ihren Antrag vom
 — Von Amts wegen —
 Beginn der Zahlung ab 1.

Festsetzung der Übergangsbezüge nach §§ 52a, 52b G 131 für

Blade Ak:

A Name Vorname Geburtsdatum Dienststellung

Dienststelle am 8. Mai 1945

Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer

Familienstand: ledig — verwitwet — verheiratet — wiederverheiratet — geschieden seit

Kinderzuschlagsberechtigende Kinder:

Name	Vorname	ehelich unehelich Stiefkind Pflegekind	Geburtsdatum	Schul-, Berufs- ausbildung ab 18. Lebensjahr	mtl. Einkommen d. Kinder mit körperl. oder geistigen Gebrechen
1.
2.
3.
4.
5.

B I. Zuzugsstichtag (§ 4):

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet seit
 — nach dem 31. 12. 1952 am genommen.

Grund:

II. Einschränkungen nach §§ 3, 7 bis 9 G 131:

C Arbeitsverhältnis begründet am

1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst bis zum 8. Mai 1945:
 (§ 52a Abs. 1 Satz 1, § 52a Abs. 2 Satz 1, § 52b Abs. 2 Satz 1 und 3)

als	bei	von	bis	Jahre	Tage
.....
			zusammen
2) Zeit der <u>Kriegsgefangenschaft</u> bei Heimkehr nach dem 1. 4. 1951 — des Gewahrsams —		9. 5. 1945	
3) Beschäftigungszeiten nach § 52a Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3			
				zusammen (2÷3)
				volle Jahre

D Rechtsstellung und Rechtsgrundlage der Zahlung:

Hat Anspruch auf Übergangsbezüge gemäß

- a) § 52a Abs. 1 (25 Dienstjahre) in Höhe von 60 v. H.
 - b) § 52a Abs. 2 (unkündbar, aber mindestens 10 Dienstjahre) mit einer Dienstzeit von 10 Jahren in Höhe von 30 v. H.
außerdem für weitere Dienstjahre je 2 v. H. (höchstens jedoch 60 v. H.) = v. H.
zusammen v. H.
 - c) § 52b Abs. 2 Satz 1 und 2 (mit mindestens 20 Dienstjahren) in Höhe von 50 v. H.
 - d) § 52b Abs. 2 Satz 3 (mit mindestens 15 Dienstjahren nach dem am 31. 3. 1938 für sie geltenden Recht und nach Vollendung des 40. Lebensjahres vor dem 9. 5. 1945 am) in Höhe von 50 v. H.
des ungekürzten Arbeitseinkommens nach dem Stand vom 8. 5. 1945.
- Bei Vollendung des 62. Lebensjahres am entfällt die Anrechnung von Arbeitseinkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 35 Abs. 4)

E Einschränkungen nach § 31 G 131 i. V. m. § 52a Abs. 1 Satz 3 G 131:

F Berechnung der monatlichen Übergangsbezüge ab

	DM		Pf		DM		Pf	
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1a) Grundvergütung am 8. 5. 1945								
Wohnungsgeldzuschuß am 8. 5. 1945								
Arbeitgeberzuschläge								
.....								
ungekürztes Gesamtarbeitseinkommen am 8. 5. 1945								
b) Bei Heimkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam nach dem 1. 4. 1951 gemäß § 37b G 131 sowie Beschäftigung in der Zeit vom 9. 5. 1945 bis 30. 9. 1961 gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 unter Berücksichtigung der Zeiten zu C 2 und 3 neue Grundvergütung								
Wohnungsgeldzuschuß								
Arbeitgeberzuschläge								
.....								
ungekürztes Gesamtarbeitseinkommen								
Übergangsbezüge v. H. (vgl. D)								
Erhöhung 65 v. H. (§ 48c BBesG)								
zusammen								
Erhöhung 7 v. H. ab 1. 6. 1960								
zusammen								
Erhöhung 8 v. H. ab 1. 1. 1961								
zusammen								
.....								
Zusammen								

(Versorgungsdienststelle) Anlage zum Schreiben vom

Az.:
(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Neufestsetzung des Grundgehaltes

auf Grund des § 48a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels IV § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1361) ab 1. Oktober 1961

für den

Name	Vorname	Geburtsdatum	letzte Amtsbezeichnung letzter Dienstgrad

bei Hinterbliebenen

Zuname	Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum

I. Grundgehalt, das der Berechnung der Versorgungsbezüge am 30. September 1961 zugrunde zu legen war (bisheriges Grundgehalt):

1. Besoldungsgruppe Stufe der Besoldungsordnung A-B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927¹⁾ Besoldungsgruppe Stufe der ²⁾ Besoldungsordnung vom ¹⁾, die nach Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz mit Wirkung vom der Reichsbesoldung angeglichen war.
2. Nach Abschnitt F-G der ab 1. Oktober 1961 geltenden Festsetzung bemessen sich die Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des G 131 vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557) — bei Eintritt des Versorgungsfalles am — am 8. Mai 1945 — unter Zugrundelegung eines Besoldungsdienstalters von (§ 7 RBesG. Sechste DV zum G 131)

nach der BesGr. Stufe Endstufe = Grundgehalt DM

bei Unfallruhegehalt (§ 141 BBG)

nach der BesGr. Stufe Endstufe = Grundgehalt DM

3. Soweit noch nicht nach Nr. 2 in der Endstufe

Aufsteigen in den Dienstaltersstufen über den 8. Mai 1945 hinaus:
als Beamter, Angestellter oder Arbeiter nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst oder im Dienst der in § 35 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz G 131 genannten Stellen beschäftigt

von	bis	Tage	Monate	Jahre
zusammen				
=				
somit über den		8	5	1945
aufsteigend bis zum				

ergibt die Stufe — Endstufe der BesGr. = Grundgehalt DM

4. dazu ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fußnote der BesGr. (am 8. Mai 1945 DM jrl.) (Berechnung umseitig) DM
am 1. Januar 1961

5. Grundgehalt und ruhegehaltfähige Stellenzulage zusammen (Stand: 1. Januar 1961) DM

6. Die BesGr. (Nr. 2–3) hat Stufen, die Stufe ist von der Endstufe der Besoldungsgruppe aus zurückgerechnet die letzte Dienstaltersstufe.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen ²⁾ Hier ist einzusetzen: preußische, sächsische u. dergl.

**II. Überleitung des Grundgehaltes nach § 48a Abs. 1 und 4 BBesG
(Abstandsgleiche Überleitung)**

1. Am 30. September 1961 lag nach dem Stand vom 1. Januar 1961 ein Grundgehalt einschl. der ruhegehaltfähigen Stellenzulage in der BesGr. Stufe — Endstufe — Abschnitt I Nr. 2—3 — in Höhe von monatlich DM zugrunde.
2. An die Stelle dieser Besoldungsgruppe (Nr. 1) tritt die Besoldungsgruppe, Stufe — Endstufe — der Besoldungsordnung A—B des Bundesbesoldungsgesetzes mit einem Grundgehalt einschl. der ruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Fußnote der Anlage VII. zum BBesG in Höhe von monatlich (Stand: 1. Januar 1961) DM
3. Ausgleichszulage gemäß § 48a Abs. 4 Satz 2 BBesG, falls das neue Grundgehalt (Nr. 2) niedriger ist als das bisherige Grundgehalt (Nr. 1) — (Nr. 1 weniger Nr. 2) DM

III. Demnach sind den Versorgungsbezügen als ruhegehaltfähige Dienstbezüge ab 1. Oktober 1961 zugrunde zu legen:

1. ein Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulage) der BesGr. Stufe nach Abschnitt II in Höhe von monatlich DM
2. Ausgleichszulage gemäß § 48a Abs. 4 Satz 2 BBesG nach Abschnitt II in Höhe von monatlich DM

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Berechnung der Stellenzulage nach Fußnote 1 der Anlage VII zum BBesG:

Stellenzulage (s. Abschnitt I Nr. 4)	monatlich	DM
erhöht um 65 v. H.		
	Summe	
erhöht um 7 v. H.		
	Summe	DM
erhöht um 8 v. H.		
	Summe	DM

, den

Az.:
 (Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Einschreiben!

An

Betr.: Neufestsetzung Ihrer Versorgungsbezüge nach dem G 131 in der Fassung vom 21. 8. 1961

Änderungsbescheid

Durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1361) und das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1557) tritt in der Höhe der Ihnen bisher gewährten Versorgungsbezüge **ab 1. Oktober 1961** folgende Änderung dadurch ein, daß

- a) der Ortszuschlag nach der Ortsklasse des Wohnsitzes anzusetzen ist,
 (Für die am 1. 10. 1961 vorhandenen Versorgungsempfänger jedoch mindestens mit dem Satz für die Ortsklasse A)
- b) die Mindestversorgungsbezüge erhöht worden sind.

Der — Die — Bescheid(e) — vom mit der — den — dazugehörigen Festsetzung(en) — der Versorgungsbezüge — wird — werden daher insoweit aufgehoben, als dies die vorstehenden gesetzlichen Änderungen erfordern; darüber hinaus wird auf die Rechtskraft des — der — Bescheides — Bescheide nicht verzichtet.

Die Versorgungsbezüge, die Ihnen ab 1. Oktober 1961 zustehen, ergeben sich aus der umstehenden Berechnung.

Zahlende Kasse ist

Auf die bereits in vorstehendem Bescheid genannte Anzeigepflicht werden Sie nochmals hingewiesen.

Bisher für den gleichen Zeitraum gezahlte Versorgungsbezüge werden angerechnet. Bereits angeordnete Einbehaltungen von den laufenden Versorgungsbezügen aus Anlaß von früher festgestellten Überzahlungen, infolge von Pfändungen und Abtretungen werden bis zur Erfüllung weiter durchgeführt.

— Die sich ergebende Nachzahlung wird auf die mit Bescheid vom 19 festgestellte Überzahlung angerechnet. — Außerdem wird der monatlich einzubehaltende Anrechnungsbetrag von DM vom 1. 19 ab auf DM erhöht. —

— Für gewährte Leistungen erhebt das — Versorgungsamt — Wohlfahrtsamt — Arbeitsamt Anspruch auf Erstattung eines Betrages in Höhe von DM. Dieser Betrag wird von der Nachzahlung, soweit sie hierzu ausreicht, einbehalten und der genannten Behörde überwiesen. —

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird gebeten, dem Widerspruch nebst Begründung eine Abschrift beizufügen.

Berechnung

		1. 10. 1961	
		DM	Pf
ab			
I. 1.	Bisheriges <u>Grundgehalt</u> <u>Dienstzeitrente</u> (30. 9. 1961) in BesGr. A Stufe =		
	Ortszuschlag Stufe		
	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge		
<hr/>			
2.	<u>Ruhegehalt</u> v. H.		
	Frauzuschlag		
	jedoch <u>mindestens</u> (§§ 118, 140, 181 a BBG)		
	insgesamt:		
	mithin zustehend:		
II. 1.	<u>Witwengeld</u> = 60 v. H. des Ruhegehaltes		
2.	<u>Waisengeld</u>		
	für Halbweisen 12 v. H. des Ruhegehaltes = × DM		
	für Vollweisen 20 v. H. des Ruhegehaltes = × DM		
	bei Unfallfürsorge 30 v. H. des Unfallruhegehaltes = × DM		
	zusammen:		
	Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen das Ruhegehalt nicht übersteigen. Sie sind anteilig zu kürzen gem. §§ 128, 149 BBG als Witwengeld auf		
	Waisengelder auf		
	zusammen:		
III.	Unterhaltsbeitrag nach §		
IV.	<u>Kinderzuschläge</u> für Geburtsdatum		
	1.		
	2.		
	3.		
	4.		
	5.		
V.	<u>Gesamtsumme der Versorgungsbezüge</u>		
	davon ab Rentenanteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § bleibt Versorgungsbezug		

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Es folgt Auszahlungsanordnung)

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

den

Az.

(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

An

Betr.: Ihre Versorgung nach dem G 131

Änderungsmitteilung

Im Anschluß an vom

Änderungsgrund:

Die monatlichen Versorgungsbezüge berechnen sich wie folgt:

ab		DM		Pf		DM		Pf		DM		Pf	
A Ruhegehalt	1. Neues Grundgehalt												
	Ausgleichszulage												
	Ortszuschlag Tarifklasse Stufe												
	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge												
2. Ruhegehalt v. H.	Frauzuschlag												
	zusammen												
	jedoch mindestens (§§ 118, 140, 181 a, 181 b BBG)												
	höchstens (§ 143 Abs. 2 BBG)												
mithin zustehend													
B Hinterbliebenenbezüge	1. Witwengeld												
	Altersunterschied angefangene Jahre												
	Dauer der Ehe angefangene Jahre												
	Witwengeld 60 v. H. des Ruhegehaltes												
	Kürzung bei Altersunterschied nach § 129 BBG um v. H. auf												
	2. Waisengeld												
	für Halbwaise 12 v. H. des Ruhegehaltes = × DM												
	für Vollwaise 20 v. H. des Ruhegehaltes = × DM												
	bei Unfallfürsorge 30 v. H. des Unfallruhegehaltes = × DM												
	zusammen												
Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen das Ruhegehalt nicht übersteigen. Sie sind anteilig zu kürzen (§§ 128, 148 BBG) als Witwengeld auf													
Waisengelder auf													
zusammen													
3. Unterhaltsbeitrag nach §													
4. Kinderzuschläge für													
Geburtsdatum													
1.													
2.													
3.													
4.													
5.													
zusammen													
davon ab Rentenanteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §													
bleibt Versorgungsbezug													

Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung
 Sie werden besonders auf die bereits im Bescheid genannten Verpflichtungen hingewiesen.

– Sachlich richtig –
 Festgestellt:

– Sachlich richtig –
 Im Auftrag:

Az.:

(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Berechnung

über das Ruhen der Versorgungsbezüge (Ruhegehalt — Unterhaltsbeitrag — Übergangsbezüge)
gemäß § 35 Abs. 4 G 131

A. Gemäß § 35 Abs. 4 G 131 in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) sind bis zum Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte — Empfänger von Unterhaltsbeiträgen — Übergangsbezügen (§ 52a, § 52b) — das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet oder dienstunfähig wird, Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 158 BBG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes auf das Ruhegehalt — den Unterhaltsbeitrag — die Übergangsbezüge — anzurechnen; hierbei bleibt die Hälfte dieser Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Ruhegehalt und der nach § 158 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BBG maßgebenden Höchstgrenze oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag 250 DM monatlich nicht erreicht, dieser Betrag.

Die nachstehende Ruhensberechnung gilt nur so lange, als sich die Höhe des Einkommens aus der Verwendung nicht ändert. Ändert sich diese, so ist diese Ruhensregelung zu ändern. Es bleibt daher der Widerruf dieser Ruhensberechnung ausdrücklich vorbehalten. Zuviel gezahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden. Auf §§ 819 Abs. 1, 820 Abs. 1 BGB werden Sie ausdrücklich hingewiesen. Im Falle der Rückforderung der ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge können Sie sich nicht darauf berufen, nicht mehr bereichert zu sein.

B. Sie beziehen Arbeitseinkünfte (Bruttoarbeitseinkünfte) außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EStG aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit,
- nichtselbständiger Arbeit

als

bei

C. Ihre Versorgungsbezüge regeln sich daher nach § 35 Abs. 4 G 131 wie folgt:

I. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	monatlich ab	DM		DM		DM		DM	
		Pf		Pf		Pf		Pf	
Grundgehalt									
Ortszuschlag nach dem Ort der Verwendung									
Ortsklasse Tarifklasse Stufe									
.....									
.....									
Summe I									

Monatsbeträge

II. Höchstgrenze	ab									
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
1. a) bei Ruhestandsbeamten und Witwen (Summe I)										
b) mindestens jedoch das 1 $\frac{1}{4}$ fache aus der Endstufe der BesGr. A 1 BBesG										
2. dazu Kinderzuschläge für										
..... Kinder je 30 DM										
..... Kinder je 35 DM										
..... Kinder je 40 DM										
Summe II										
III. 1. Bruttoarbeitseinkünfte										
davon ab: Werbungskosten										
2. bleiben										
3. Berechnung des anrechnungsfreien Betrages										
Hälfte der Einkünfte Nr. 2										
a) Betrag der nach § 158 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BBG maßgebenden Höchstgrenze (Summe II)										
b) Ruhegehalt einschließlich Kinderzuschläge										
c) Unterschiedsbetrag (a weniger b)										
mindestens jedoch		250,—		250,—		250,—		250,—		
4. mithin günstigster anrechnungsfreier Betrag										
5. anzurechnende Arbeitseinkünfte (Nr. 2 weniger 4)										
6. auf das Ruhegehalt — den Unterhaltsbeitrag — die Übergangsbezüge — einschließlich Kinderzuschläge ist anzurechnen der Betrag Nr. 5.										
7. so daß vom Ruhegehalt — Unterhaltsbeitrag — von den Übergangsbezügen — zu zahlen bleiben										

....., den

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Az.:

(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Berechnung über das Ruhen der Versorgungsbezüge gemäß § 158 BBG

A. Neben einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält

1. ein Ruhestandsbeamter sein Ruhegehalt nur bis zur Erreichung der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. eine Witwe ihr Witwengeld nur bis zur Erreichung der unter Nr. 1 bezeichneten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge,
3. eine Waise ihr Waisengeld nur bis zur Erreichung von 40 v. H. der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge (§ 158 Abs. 1 BBG).

Ist bei Ruhensberechnungen für Ruhestandsbeamte und Witwen die in Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der BesGr. A 1 BBesG, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Waisen (§ 158 Abs. 4 BBG).

B. 1. Kinderzuschläge sind nach dem Familienstand und der Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei den als Höchstgrenze geltenden Dienstbezügen mit dem gleichen Betrage, mit dem sie neben den zu regelnden Versorgungsbezügen zustehen.

2. Der Kinderzuschlag darf für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden (§19 Abs. 1 des BBesG und § 31 Abs. 1 BAT).

3. Ergibt die Ruhensberechnung, daß neben den vollen Versorgungsbezügen ein Kinderzuschlag zu zahlen wäre, so ist dieser um den Betrag des zum Einkommen aus der Verwendung gehörenden Kinderzuschlages zu kürzen.

C. Die nachstehende Ruhensberechnung gilt nur so lange, als sich die Höhe des Einkommens aus der Verwendung nicht ändert. Ändert sich diese, so ist diese Ruhensregelung zu ändern. Es bleibt daher der Widerruf dieser Ruhensberechnung ausdrücklich vorbehalten. Zuviel gezahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden. Auf §§ 819 Abs. 1, 820 Abs. 1 BGB werden Sie ausdrücklich hingewiesen. Im Falle der Rückforderung der ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge können Sie sich nicht darauf berufen, nicht mehr bereichert zu sein.

D. Sie beziehen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bei in ein Einkommen. Ihre Versorgungsbezüge regeln sich daher gemäß § 158 BBG wie folgt:

I. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	monatlich ab	DM		DM		DM		DM	
		Pf		Pf		Pf		Pf	
Grundgehalt									
Ortszuschlag nach dem Ort der Verwendung									
Ortsklasse Tarifklasse Stufe									
.....									
.....									
Summe I									

Monatsbeträge

II. Höchstgrenze:	ab	DM		DM		DM		DM	
		Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf		
1. a) bei Ruhestandsbeamten und Witwen (Summe I) . . .									
b) mindestens jedoch das 1 ¹ / ₄ fache aus der Endstufe der BesGr. A 1 BBesG									
2. a) bei Waisen 40 v. H. des Betrages von 1 a)									
b) mindestens jedoch 40 v. H. des Betrages 1 b)									
3. dazu Kinderzuschläge für									
..... Kinder je 30 DM									
..... Kinder je 35 DM									
..... Kinder je 40 DM									
4. dazu Frauenzuschlag									
Summe II									
III. Ruhensberechnung:									
1. Höchstgrenze Summe II									
2. Einkommen aus der Verwendung einschl. Kinderzuschl.									
3. Unterschied (Nr. 1 weniger Nr. 2)									
4. Ruhegehalt — Unterhaltsbeitrag — Witwengeld — Waisengeld ohne Kinderzuschläge lt. Festsetzung (vor Anrechnung von Rentenanteilen)									
5. von dem Versorgungsbezug bleiben zu zahlen									
6. davon ab Rentenanteile aus der gesetzl. Rentenversicherung gemäß § (s. Buchst. der P-H-Ü-Festsetzung)									
bleiben									
7. (s. unter B 3)									
8. dazu Unfallausgleich (s. Buchst. K der P-Festsetzung)									
9. dazu Waisengeld lt. Festsetzung									
10. insgesamt zu zahlen									

....., den

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Az.:
 (Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

An die

..... Kasse
 in

Auszahlungsanordnung

über Sterbegeld nach § 122 Abs. 1 — Abs. 2 Nr. 1 BBG*)

Buchungsstelle: Kapitel Titel des Bundeshaushalts
 Rechnungsjahr 196 ..

Der

Name (Bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung — Dienstgrad

ist am 19 verstorben. Ihm stand im Sterbemonat Ruhegehalt — Unterhaltsbeitrag (ohne Kinderzuschläge) laut Festsetzung vom Az.

in Höhe von DM zu.

Nach § 122 Abs. 1 BBG haben Anspruch auf Sterbegeld*)
 § 122 Abs. 2 Nr. 1 BBG wird Sterbegeld an*)

Name (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Rechtsverhältnis zum Verstorbenen	Wohnort, Straße, Hausnummer

weil sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört hat — haben*).

auf Antrag gewährt, weil der Verstorbene deren Ernährer ganz oder überwiegend gewesen ist*).

Die Kasse wird angewiesen,

das Sterbegeld in Höhe von 2× DM = DM

in Worten: DM

an den Zahlungsempfänger:

Name	Vorname	Wohnort, Straße und Hausnummer

auf Konto Nr. bei
 sofort zu zahlen.

Die Zahlung des Ruhegehaltes — Unterhaltsbeitrages ist mit Ablauf des Monats 19 einzustellen.

....., den

— Sachlich richtig —
 Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —
 Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Sterbegeld nach § 122 Abs. 1 — Abs. 2 Nr. 1 BBG
 Vordr. Verz. II:23 — 11.61 —

Az.:
 (Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

An die Kasse
 in

Auszahlungsanordnung

über Sterbegeld nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG

Buchungsstelle: Kapitel Titel des Bundeshaushalts
 Rechnungsjahr 196...

Der

Name (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung — Dienstgrad

ist am 19 verstorben. Ihm stand im Sterbemonat Ruhegehalt — Unterhaltsbeitrag (ohne Kinderzuschläge) laut Festsetzung vom Az.

in Höhe von monatlich DM zu.

Anspruchsberechtigte im Sinne des § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BBG sind nicht vorhanden.

Die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung haben getragen:

Name	Vorname	Wohnort, Straße und Hausnummer

und zwar

Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung

davon ab:

Leistungen aus einer Kranken- oder Sterbeversicherung

mithin Aufwendungen

Das Sterbegeld beträgt (2 × DM) =

DM	Pf

Die Kasse wird angewiesen,

den Betrag von DM

in Worten: DM,

der als Sterbegeld gewährt wird, an den Zahlungsempfänger:

Name	Vorname	Wohnort, Straße und Hausnummer

auf Konto Nr. bei der
 sofort zu zahlen.

Die Zahlung des Ruhehaltes — Unterhaltsbeitrages ist mit Ablauf des Monats 19..... einzustellen.

— Sachlich richtig —
 Festgestellt:

— Sachlich richtig —
 Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

....., den

Az.

(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Einschreiben

An Frau

Bescheidüber die Gewährung von Witwenabfindung gemäß § 29 G 131 in Verb. mit § 124a BBG.

Nach § 124a BBG erhält eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet; sind die Versorgungsbezüge wegen Bezuges eines neuen Witwengeldes aus der Verwendung des verstorbenen Ruhestandsbeamten gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 BBG geregelt, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen.

Sie haben sich am wiederverheiratet und hatten im Monat 19 Anspruch auf Witwengeld — Unterhaltsbeitrag — in Höhe des Witwengeldes (§ 124a Abs. 2 BBG, § 38 G 131) —

in Höhe von DM.

Sie erhalten eine Witwenabfindung von $24 \times$ DM = DM.

Die Kasse in ist angewiesen, Ihnen diesen Betrag sofort zu zahlen.

Wenn Ihre jetzige Ehe aufgelöst wird, so lebt das Witwengeld — der Unterhaltsbeitrag — nach § 164 Abs. 3 BBG wieder auf. In diesem Falle wird die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einbehalten (§ 124a Abs. 3 BBG).

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird gebeten, dem Widerspruch nebst Begründung eine Abschrift beizufügen.

Auszahlungsanordnung

An die

Buchungsstelle: Kapitel Titel
des Bundeshaushalts
Rechnungsjahr 19

..... kasse

in

Die kasse wird angewiesen, die Witwenabfindung in Höhe von DM, in W. : DM

an Frau in

auf das Konto Nr. bei
zu überweisen — durch Postbarscheck zu zahlen —.

Die Zahlung des Witwengeldes — Unterhaltsbeitrages — ist mit Ablauf des Monats einzustellen.

....., den

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

— Sachlich richtig —

Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung).....
(Name, Amtsbezeichnung)

....., den

Az.
(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Einschreiben

An

.....
.....

Bescheid

über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach § 52c des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen — G 131 — in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1578)

Auf Ihren vom

Nach § 52c G 131 erhalten Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren abgeleistet hatten und am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren, auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben noch nach dem 8. Mai 1945 als Angestellte oder Arbeiter mindestens insgesamt 1 Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt noch als Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet worden sind.

Nach der beiliegenden Festsetzung des Entlassungsgeldes, die Bestandteil dieses Bescheides ist, erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlassungsgeldes.

Nach § 52c G 131 erhalten Sie daher ein Entlassungsgeld

in Höhe von DM.

Die Kasse ist angewiesen worden, Ihnen diesen Betrag steuerfrei — auf Ihr Bankkonto zu überweisen — durch Postbarscheck zu zahlen.

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 1965 in ein Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen werden, so verbleibt Ihnen für jedes volle Jahr zwischen dem 1. Oktober 1961 und der Übernahme ein Viertel des Entlassungsgeldes, während der Rest in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen ist (§ 52c Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz).

Nach § 52c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz G 131 in Verbindung mit § 165 BBG sind Sie verpflichtet, die Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der genannten Art unverzüglich der oben bezeichneten Dienststelle anzuzeigen.

Anlage: 1 Festsetzung

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Raum für Hausverfügungen)

....., den

Az.
(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)**Einschreiben**

An

.....
.....

Bescheid

über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach § 70 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen — G 131 — in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1578)

Auf Ihren Antrag vom

Nach § 70 Abs. 5 G 131 erhalten frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 BBG) von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten, auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit übernommen worden sind noch nach dem G 131 einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.

Nach der beiliegenden Festsetzung des Entlassungsgeldes, die Bestandteil dieses Bescheides ist, erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlassungsgeldes.

Nach § 70 Abs. 5 G 131 erhalten Sie daher ein Entlassungsgeld

in Höhe von DM.

Die Kasse ist angewiesen worden, Ihnen diesen Betrag steuerfrei — auf Ihr Bankkonto zu überweisen — durch Postbarscheck zu zahlen.

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 1965 in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen werden, so verbleiben Ihnen für jedes volle Jahr zwischen dem 1. Oktober 1961 und der Übernahme ein Viertel des Entlassungsgeldes, während der Rest in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen ist (§ 70 Abs. 5 Satz 3 i. Verb. m. § 52c Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz).

Nach § 70 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit § 52c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz G 131 und § 165 BBG sind Sie verpflichtet, die Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der genannten Art unverzüglich der oben bezeichneten Dienststelle anzuzeigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird gebeten, dem Widerspruch nebst Begründung eine Abschrift beizufügen.

Anlage: 1 Festsetzung

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Raum für Hausverfügungen)

....., den

Az.:
(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Einschreiben

An

Bescheid

über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach § 54 Abs. 4 — in Verbindung mit § 55 — in Verbindung mit § 54b Satz 5 — des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen — G 131 — in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1578).

Auf Ihren Antrag vom

1. Nach § 54 Abs. 4 — in Verbindung mit § 55 Abs. 1 — G 131 — erhalten Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 — untere Reichsarbeitsdienstführer (§ 55 Abs. 1 Satz 1) —, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn, aber noch nicht zwölf Jahren abgeleistet hatten, auf Antrag ein Entlassungsgeld in Höhe von 4000 DM, und nach einer Dienstzeit von elf Jahren in Höhe von 4500 DM, wenn sie weder, nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs(Übergangs)bezüge haben noch in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit übernommen worden sind.
2. Berufsunteroffiziere — untere Reichsarbeitsdienstführer — mit einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren, die bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 infolge Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig, jedoch nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig geworden sind, erhalten ein Entlassungsgeld, das für jedes über die zweijährige aktive Dienstpflicht hinaus abgeleistete Dienstjahr 500 DM beträgt.
3. Nr. 1 und 2 gelten auch für Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer, die bis zu ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und bei Verbleiben in diesem Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der §§ 52, 52a oder 52b erfüllt hätten, jedoch nicht die nach § 54 Abs. 3 Satz 1 für Berufsunteroffiziere erforderliche Dienstzeit erfüllen (§ 54b Satz 3) — vgl. Nr. 1 — oder deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 als beendet gilt (§ 54b Satz 1) — vgl. Nr. 2 —.

Nach der beiliegenden Festsetzung des Entlassungsgeldes, die Bestandteil dieses Bescheides ist, erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlassungsgeldes.

Nach § 54 Abs. 4 — in Verbindung mit § 55 — in Verbindung mit § 54 b Satz 5 — G 131 erhalten Sie daher ein Entlassungsgeld

in Höhe von DM.

Die Kasse ist angewiesen worden, Ihnen diesen Betrag steuerfrei — auf Ihr Bankkonto zu überweisen — durch Postbarscheck zu zahlen.

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 1965 in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis in öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen werden, so verbleibt Ihnen für jedes volle Jahr zwischen dem 1. Oktober 1961 und der Übernahme ein Viertel des Entlassungsgeldes, während der Rest in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen ist (§ 54 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 52c Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz).

Nach § 54 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit — § 55 — in Verbindung mit § 52c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz G 131 und § 165 BBG sind Sie verpflichtet, die Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der genannten Art unverzüglich der oben bezeichneten Dienststelle anzuzeigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird gebeten, dem Widerspruch nebst Begründung eine Abschrift beizufügen.

Anlage: 1 Festsetzung

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Raum für Hausverfügungen)

Az.:

Anlage zum Bescheid vom

Festsetzung des Entlassungsgeldes für Berufssoldaten und RAD-Führer

nach § 54 Abs. 4 — in Verbindung mit § 54 b Satz 5 — in Verbindung mit § 55 — G 131

1. Der — Die

Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort, Straße, Hausnummer

Blatt der Akte

war am 8. Mai 1945 Berufsunteroffizier — unterer RAD-Führer —, letzter Dienstgrad:

2. Er — Sie —

ist erstmals in den berufsmäßigen Wehrdienst — Reichsarbeitsdienst*) — eingetreten am gehörte berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst nach dem 30. 6. 1934 seit an*), war bis zum Eintritt in den berufsmäßigen Wehrdienst — Reichsarbeitsdienst — bis zur berufsmäßigen Zugehörigkeit zum Freiwilligen Arbeitsdienst nach dem 30. 6. 1934 — als Angestellter — Arbeiter — im öffentlichen Dienst beschäftigt*), ist nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft — Gewahrsam — (§ 37b Abs. 1, 2, 4 G 131) zurückgekehrt*), war bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 infolge Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig, jedoch nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig*).

3. Er — Sie — hatte am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst folgende Dienstzeiten nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 — in Verbindung mit § 55 — G 131 abgeleistet:

als	bei	von	bis	Jahre	Tage
Dienstzeit bis zum 8. Mai 1945			zusammen		
dazu bei Berufssoldaten und RAD-Führern, die nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam zurückgekehrt sind, die Zeit der Kriegsgefangenschaft — Gewahrsam vom 9. 5. 1945 bis			zusammen		
			volle Jahre		

4. Er — Sie — hat nach dem G 131 keinen Anspruch auf Versorgungs- (Übergangs-) bezüge und ist nach dem 8. Mai 1945 bis zum Ablauf des 6. September 1961 nicht in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen worden.

5. Die Voraussetzungen des § 4 G 131 sind erfüllt, Rechtsverlust nach § 3 und Einschränkungen nach §§ 7 bis 9 G 131 und §§ 48 bis 51 BBG liegen nicht vor.

6. Der — Die — Obengenannte gehört daher zum Personenkreis des § 54 Abs. 4 in Verbindung mit § 55 — in Verbindung mit 54 b Satz 5 — G 131 und erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlassungsgeldes.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Das Entlassungsgeld beträgt

für Berufsunteroffiziere — untere RAD-Führer —

a*) mit einer Dienstzeit von Jahren DM

b*) die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hatten und bis zu diesem Zeitpunkt infolge Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig, jedoch nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig waren, für jedes über die zweijährige aktive Dienstpflichtzeit hinaus abgeleistete Dienstjahre 500 DM

mithin für Dienstjahre × 500 DM DM

Dem — Der — Obengenannten ist somit ein Entlassungsgeld

in Höhe von DM

zu gewähren.

....., den

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Es folgt Auszahlungsordnung)

*) Nichtzutreffendes streichen

....., den

Az.:
(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

An Einschreiben

.....
.....

Bescheid

über die Gewährung eines Entlassungsgeldes nach § 54b in Verbindung mit — § 55 — § 52c des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1578)

Auf Ihren Antrag vom

Nach § 54b in Verbindung mit — § 55 — § 52c — erhalten

- a) Berufsoffiziere und ihnen gleich zu behandelnde Reichsarbeitsdienstführer, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 als beendet gilt,
- b) Berufsoffiziere und ihnen gleich zu behandelnde Reichsarbeitsdienstführer, die zwar die Voraussetzung des § 53 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit erfüllen,
- c) Berufsunteroffiziere und ihnen gleich zu behandelnde Reichsarbeitsdienstführer, die weder die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 noch die des § 54 Abs. 4 Satz 2 erfüllen,

ein Entlassungsgeld nach § 52c, wenn sie bis zu ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und bei Verbleiben in diesem Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der §§ 52, 52a oder 52b erfüllt hätten.

Nach der beiliegenden Festsetzung des Entlassungsgeldes, die Bestandteil dieses Bescheides ist, erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlassungsgeldes.

Nach § 54b in Verbindung mit — § 55 — § 52c G 131 erhalten Sie daher ein Entlassungsgeld

in Höhe von DM.

Die Kasse ist angewiesen worden, Ihnen diesen Betrag steuerfrei — auf Ihr Bankkonto zu überweisen — durch Postbarscheck zu zahlen.

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 1965 in ein Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen werden, so verbleibt Ihnen für jedes volle Jahr zwischen dem 1. Oktober 1961 und der Übernahme ein Viertel des Entlassungsgeldes, während der Rest in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen ist (§ 54b in Verbindung mit § 52c Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz).

Nach § 54b in Verbindung mit — § 55 — § 52c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz G 131 und § 165 BBG sind Sie verpflichtet, die Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der genannten Art unverzüglich der oben bezeichneten Dienststelle anzuzeigen.

b. w.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird gebeten, dem Widerspruch nebst Begründung eine Abschrift beizufügen.

Anlage: 1 Festsetzung

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Raum für Hausverfügungen)

6. Der — Die — Obengenannte gehört daher zum Personenkreis des § 54b in Verbindung mit — § 55 — § 52c — G 131 und erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlassungsgeldes.

Das Entlassungsgeld beträgt:

für den als Arbeiter — Angestellten — der Verg.Gr. TO.A zu Behandelnden DM

Dem — Der — Obengenannten ist somit ein Entlassungsgeld

in Höhe von DM

zu gewähren.

....., den

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

(Es folgt Auszahlungsanordnung)

— MBl. NW. 1962 S. 2.

Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.